

**Vorlage zur Änderung der Satzung des  
Gesangvereins Freundschaft Völkersbach  
e.V. für die Mitgliederversammlung am  
14.3.2026**

Aktuelle Fassung

**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein wurde im Jahre 1906 gegründet und trägt den Namen Gesangverein Freundschaft Völkersbach. Sitz des Vereines ist 7502 (jetzt 76316) Malsch-Völkersbach. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ettlingen eingetragen\* und führt nach der Eintragung den Zusatz e.V. Der Gesangverein Freundschaft Völkersbach e.V. ist Mitglied des Deutschen Sängerbundes e.V. sowie des Badischen Sängerbundes.

**§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Chorgesangs.
2. Zur Erreichung dieses Ziels hält der Chor regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt sich mit seinem Singen in den Dienst der Öffentlichkeit. Geselligkeit soll dabei dieses Ziel vertiefen helfen.
3. Die Tätigkeit des Vereines ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig, im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977. Sie erfolgt zum Zwecke der Kunstpflage und Bildung und wird ohne Absicht auf Gewinnerzielung ausgeübt. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne

Neue Fassung

**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein wurde im Jahre 1906 gegründet und trägt den Namen Gesangverein Freundschaft Völkersbach. Sitz des Vereines ist 76316 Malsch-Völkersbach. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ettlingen eingetragen\* und führt nach der Eintragung den Zusatz e.V. Der Gesangverein Freundschaft Völkersbach e.V. ist Mitglied des **Deutschen Chorverbandes** sowie des **Badischen Chorverbandes**.

**§ 2 Zweck des Vereins**

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch Pflege und Förderung des Chorgesangs.**
2. (bleibt unverändert)

**3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**

4. (bleibt unverändert)

Anmerkung

Rein redaktionelle Änderungen in Anpassung an neue Bezeichnungen

Rein redaktionelle Änderung

Rein redaktionelle Änderung

Bevorzugung oder Benachteiligung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereines kann nur in der jährlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn

- a.) mindestens die Hälfte aller Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnimmt und
- b.) drei Viertel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung des Vereines stimmen.

Erscheinen zu der Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der Vereinsmitglieder, so muss innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden. In dieser zweiten Mitgliederversammlung beschließen die anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit über die Auflösung des Vereines. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen fällt dem Badischen Sängerbund e.V. für gemeinnützige Zwecke zu.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereines kann nur in der jährlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn

- a.) mindestens die Hälfte aller Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnimmt und
- b.) drei Viertel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung des Vereines stimmen.

Erscheinen zu der Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der Vereinsmitglieder, so muss innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden. In dieser zweiten Mitgliederversammlung beschließen die anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit über die Auflösung des Vereines. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. **Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Beendigung der Liquidation an den Badischen Chorverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.**

Rein redaktionelle Änderung in Anpassung an neue Bezeichnung